

Wofür haften Veranstalter und wie können sie sich absichern?



Haftungsfrage Veranstalter sollten sich im Vorfeld über rechtliche Fragen informieren.

BUSINESS EVENTS Die überwiegend von der Rechtsprechung entwickelte Veranstalterhaftung ist ein wesentlicher einzuplanender Faktor für Profis im Veranstaltungsbereich und natürlich Veranstalter selbst.



Mag. Marcel Mittendorfer
Vortragender im
Universitätslehrgang für
Versicherungswirtschaft an der

Veranstalterhaftung, das unbekannte Wesen

Veranstalter, Agenturen und Locationbetreiber tun gut daran, sich mit dem Thema Veranstalterhaftung zu beschäftigen. Vielen erscheint diese Haftung wenig fassbar, weil sie sich nicht aus einem klaren Gesetzeswortlaut ergibt, sondern vielmehr von der Judikatur ständig weiterentwickelt wurde und wird. Dennoch ist die Kenntnis der Haftungsmaßstäbe unerlässlich, um Schaden von sich und allen Beteiligten abzuwenden.

Unter den vielen Schadenmöglichkeiten rund um eine Veranstaltung ist es vor allem der Personenschaden, also die Verletzung oder sogar der Tod von Menschen, der als Großschadenfall

SICHER-VERANSTALTEN.at

**Kosten
&
Prämien**
auf einen Blick:
der
Kalkulator
für Ihre
individuelle
Event-

besondere Beachtung findet. Fälle wie die Loveparade in Duisburg 2010 machen bewusst, dass Sicherheit auf Veranstaltungen keine Selbstverständlichkeit und immer relativ ist.



Aber wann haftet der Veranstalter für einen Personenschaden?

Automatisch wenn es zu einer Verletzung kommt? Die klare Antwort ist: Nein! Die Veranstalterhaftung oder Veranstalterhaftpflicht tritt nur im Fall eines Verschuldens ein. Es kommt auf die Vorwerfbarkeit an. Es ist daher im Schadenfall einerseits zu fragen, ob Maßnahmen möglich gewesen wären, die das Schadensereignis abgewendet hätten, und ob diese ihm zumutbar gewesen wären. Andererseits stellt sich die Frage: Wer bezahlt die Anwalts- und Gerichtskosten, bis das Verschulden oder Nichtverschulden nach Jahren festgestellt wird?

Keine automatische Haftung des Veranstalters, aber hoher Haftungsmaßstab

Es handelt sich bei der Veranstalterhaftpflicht also um die klassische Verschuldenshaftung des § 1295 ABGB, die auf Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden abstellt. Es handelt sich dabei nicht um eine Erfolgshaftung, wovon man sprechen würde, wenn ein Schadenfall automatisch zur Haftung des Veranstalters führen würde.

Warum das häufig anders wahrgenommen wird, liegt in dem für viele schwer fassbaren Haftungsmaßstab. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei den sogenannten Verkehrssicherungspflichten zu, daneben gewinnen wie auch in vielen anderen Bereichen (vorgeworfene) Fehler in der Aufklärung und Beratung an Bedeutung.

Verkehrssicherungspflichten stehen zusammenfassend für notwendige und zumutbare Vorkehrungen, die ein Veranstalter für seine Veranstaltung zu treffen hat, um Schäden für die Teilnehmer und Dritte zu verhindern. Art und Umfang der Vorkehrungen unterscheiden sich dabei erheblich, je nachdem um welche Art der Veranstaltung es sich handelt, wo sie stattfindet, wer die Teilnehmer sind, etc.

Eine einheitliche Vorgabe ist daher nicht möglich. Vielmehr ist es unvermeidlich, sich mit den spezifischen Gefahren der jeweiligen Veranstaltungsart und -konzeption zu beschäftigen. Nur wenn entsprechende Überlegungen und Maßnahmen nachgewiesen werden können, wird es gelingen, eine Haftung in einem allfälligen Schadenfall zu verhindern.

Wer eine Gefahrenquelle schafft, hat daher soweit als möglich dafür zu sorgen, dass niemand durch diese zu Schaden kommt. Dazu ist er zu aktivem Handeln zur Gefahrenabwehr verpflichtet. Und Achtung: die Haftung ist vertragsunabhängig – nicht nur zahlende Teilnehmer, sondern jeder mögliche Betroffene ist zu schützen!

Wie können sich Veranstalter schützen?

Ohne Zweifel umfasst eine professionelle Veranstaltungsplanung auch die Planung der Absicherung. Das ist zum einen die Sicherheit für die Veranstaltung selbst, also Security, Sichern von Gefahrenquellen, etc. Zum anderen ist das die geeignete Veranstalter-Haftpflichtversicherung. Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung deckt die beschriebenen Risikobereiche für den Veranstalter für den zivilrechtlichen – sprich: finanziellen – Part ab. Wer auch für strafrechtliche Verfolgung geschützt sein möchte, wird seine Haftpflicht zusätzlich mit einem Strafrechtsschutz ergänzen.

Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung funktioniert modulartig. Der zweifelsohne wichtigste Baustein ist jener für Personen- und Sachschäden. Diese Absicherung ist in praktisch jedem Fall und für jeden Veranstalter zu empfehlen. Zudem ist sie sehr günstig, weil selten „etwas passiert“ – und seltene Schadenfälle bei potentiell

hohen Schadenersatzbeträgen sind per saldo sehr günstig absicherbar. Regelmäßig ist dieser Baustein der Veranstalterhaftpflicht – und nur dieser Baustein – auch in Betriebs-Haftpflichtversicherungen von Unternehmen inkludiert. Außerdem ist er Kerninhalt der Vereinshaftpflichtversicherung von Vereinen.

Die Privathaftpflichtversicherung, für Privatpersonen, bietet für diesen Bereich ebenfalls Schutz, solange es sich auch tatsächlich um eine private Veranstaltung sowie eine sogenannte „Gefahr des täglichen Lebens“ handelt.

Für andere Bausteine – wie Umweltschäden, Mietsachschäden an der Location/am Inventar oder aufgestellte Werbeplakate – ist ein individuelles Risk Management eines in diesem Bereich versierten

Versicherungsspezialisten empfehlenswert. Solche erweiterte Haftpflichtdeckungen sind so gut wie nie Gegenstand von Standard-Haftpflichtversicherungen für Betriebe oder Vereine. Der sehr unterschiedliche Bedarf hängt hier von Parametern ab wie der Größe der Veranstaltung, der Location, der Art der Veranstaltung, dem Budget und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Veranstalters. Locations schreiben zudem oft bestimmte Deckungsinhalte vor.

Die Unterstützung durch einen Versicherungsprofi wird unerlässlich sein, da der Markt für Veranstaltungsversicherungen wenig transparent ist. Die Anbieter sind zwar fast durchgehend aus Österreich, aber die Unterschiede in Bedingungen und Prämien sind erheblich, gleichzeitig aber schwer zu erkennen. Und auch die rechtliche Haftungssituation ist oft alles andere als banal. So muss man etwa wissen, dass die eigene Gebäudeversicherung einer Veranstaltungslocation zwar z.B. Feuerschäden problemlos absichern würde, der Veranstalter in diesem Schutz aber nicht inkludiert ist!

Der Versicherer würde den Schaden gegenüber dem Eigentümer daher ersetzen und postwendend, bei Vorliegen eines Verschuldens, den vollen Schadenbetrag beim Veranstalter regressieren. Dieses Beispiel soll illustrieren, warum für eine komplexere Veranstaltungsrisikosituation jedenfalls der Rat eines qualifizierten Versicherungsberaters zu empfehlen ist, der Kenntnisse und Erfahrung bei der Absicherung von Veranstaltungen haben sollte.

Resümierend lässt sich sagen: Seitens des Gesetzgebers ist eine Versicherung nicht verpflichtend. Aber Risk Manager sagen: Existenzzerstörende Risiken sollten im Sinne des Selbstschutzes unbedingt überwältigt werden. In diesem Fall an eine Veranstalterhaftpflichtversicherung.

Der Veranstaltungs-GAU

Auf der Loveparade in Duisburg kam es am 24.7.2010 zum größten Veranstalter-Haftungsfall in der jüngeren europäischen Geschichte. Bei Angaben von bis über 1 Million Besuchern kam es auf der Zugangsrampe im massiven Gedränge zu 500 zum Teil Schwerverletzten und 21 Toten. Im Februar 2014 erfolgten 10 Anklagen wegen Körperverletzung und fahrlässiger Tötung gegen Personen aus dem Bereich des Veranstalters, der Stadt und der Polizei. Zivile Haftungsverfahren laufen.

05-2015